



Anlage 5
 zu den Verwaltungsvorschriften zum KHG NRW
 d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales,
 Frauen und Familie v. 4.11.2004
 (SMBL. NRW. 2128)

Bezirksregierung

Dienstgebäude

Anschrift des Krankenhaussträgers

WWW: <http://www.bezreg.de>
 E-Mail: vorname.nachname@bezreg.de

Telefon:
 Durchwahl:
 Telefax:
 Zimmer:
 Auskunft erteilt:
 Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben):
36.1.3.
 Ihr Zeichen und Tag:

Ort, Datum

Krankenhausförderung gem. § 21 KHG NRW im Rahmen des Investitionsprogramms 200 ;

Ihr Antrag vom

Anlagen

Bewilligungsbescheid Nr.

über die Gewährung von Fördermitteln (Einzelförderung) nach § 21 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NRW - vom 16.12.1998 (GV. NW. S.696/SGV NRW 2128).

1. Bewilligung

- 1.1 Gemäß § 21 Abs. 1 KHG NRW bewillige ich Ihnen aufgrund Ihres v. g. Antrags Fördermittel für die Zeit ab Bekanntgabe dieses Bescheides bis zum (Bewilligungszeitraum) in Höhe von insgesamt

€

(in Buchstaben: --Euro-)

für die folgende(n) Maßnahme(n):

(Arbeitstitel/Beschreibung der Maßnahme)

Die Höhe der Förderung ist vorläufig und wird erst nach Vorlage und Prüfung der Schlussabrechnung und des Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt.

Sprechzeiten: montags 8.30 - 15.00 Uhr,
 donnerstags 8.30 - 14.30 Uhr

Telefon (Zentral)
 (0211) 475-0
 Telefax (Zentral)
 (0211) 475-2671

Zu erreichen mit:
 DB bis Düsseldorf Hbf
 U-Bahn-Linien U78, U79
 bis Nordstraße

Konto der Regierungshauptkasse
 Westdeutsche Landesbank
 Girozentrale Düsseldorf
 (BLZ 300 500 00) Kto. 4 100 012

Grundlage und verbindlicher Bestandteil des Bewilligungsbescheides ist der als Anlage beigelegte - und gfls. korrigierte – Antrag nebst Anlagen vom

Entsprechend Ihrer Einverständniserklärung vom ist die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert. Bis ist mir ein Testat des Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die Möglichkeit der v.g. (Festbetrags-) Finanzierung bestätigt.

1 Gleichzeitig stelle ich fest, dass die Maßnahme in das Investitionsprogramm 200 aufgenommen ist.

Es handelt sich hierbei um eine Kontingentmaßnahme nach Nr. 8.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum KHG NRW- RdErl. vom -SMBI. NW. 2128-

1.2 Entsprechend Ihrer Einverständniserklärung vom handelt es sich um eine Festbetragsförderung gem. § 24 Abs. 2 KHG NRW.

Es handelt sich um eine Förderung nach § 24 Abs. 3 KHG NRW.

Folgende Vorhaben sind bei der Förderung - nicht - nur zum Teil - berücksichtigt worden, weil es sich um Kosten für

Verbrauchsgüter

übliche Wiederbeschaffung von Gebrauchsgütern

die Wiederbeschaffung bzw. übliche Ergänzung kurzfristiger Anlagegüter gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 KHG NRW in Verbindung mit der Abgrenzungsverordnung (AbgrV) vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2255) in der Fassung der Änderung vom 09.12.1997 (BGBl. I. S. 2881) handelt, die nach Ihrem Antrag mit pauschalen Fördermitteln nach § 25 Abs. 1 bis 6 KHG NRW finanziert werden.

Instandsetzung bzw. Instandhaltung nach § 4 der Abgrenzungsverordnung (AbgrV) vom 12. Dezember 1985 - (BGBl. I S. 2255) in der Fassung der Änderung vom 09.12.1997 (BGBl. I. S. 2881)

eigene Verwaltungs- und Planungsleistungen, die - nicht - im angegebenen Umfang - förderfähig sind handelt,

bzw. folgende andere Gründe vorliegen:
(Ausführungen zur Gesamtfinanzierung)

Kosten der Gesamtbaumaßnahme:

davon

a) **förderungsfähiger Herstellungsaufwand (einschl. Erstbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter)**
nach § 21 Abs. 1 KHG NRW €

1 Text gilt nur, wenn das jeweilige Kästchen angekreuzt ist.

b) in die Förderung einzubeziehende Kosten für die
Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 22 Abs. 2
KHG NRW (s. 2.4, 6.46 VV)€

Summe a) + b).....€

c) Eigenmittel des Krankenhasträgers
(nicht Pauschalmittel nach § 25 Abs. 1 KHG NRW)

d) Pauschalmittel nach § 25 Abs. 1 KHG NRW für die
Kosten des Wiederbeschaffungs-/Ergänzungsbedarfs
kurzfristiger Anlagegüter (ohne die in b) aufgeführten
Kosten).[die Anspargung dieser Mittel ist in geeigneter
Form vom Krankenhasträger nachzuweisen]......€

GESAMTKOSTEN DER BAUMAßNAHME : _____ €

1.3 Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn

1.3.1 nicht nach Ablauf von höchstens 5 Monaten ab Bekanntgabe dieses Bescheides mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist bzw. die Voraussetzungen für die Auszahlung von Fördermitteln gegeben sind.

Einer Fristverlängerung kann nur entsprochen werden, wenn die Verzögerung auf Gründe zurückzuführen ist, die Sie nicht zu vertreten haben,

1.3.2 mit der Maßnahme schon vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides oder vor einer schriftlichen Einwilligung des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW zum vorzeitigen Baubeginn begonnen worden ist. Als Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn der Maßnahme.

Der Baubeginn ist mir unter Beifügung der ersten Auftragsvergabe schriftlich anzuzeigen.

1.4 Spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes ist das Vorhaben fertig zu stellen und die volle Betriebsbereitschaft –einschließlich der erforderlichen, nicht nach § 21 Abs. 1 KHG NRW förderungsfähigen Kosten– herzustellen.

Die tatsächliche Fertigstellung und Inbetriebnahme sind mir unaufgefordert anzuzeigen.

2. Auszahlung

2.1 Die Fördermittel sind zur Auszahlung wie folgt eingeplant:

Für das Kalenderjahr 200. (Verpflichtungsermächtigung)	.€
Für das Kalenderjahr 200. (Verpflichtungsermächtigung)	.€
Für das Kalenderjahr 200. (Verpflichtungsermächtigung)	.€
Für das Kalenderjahr 200. (Verpflichtungsermächtigung)	.€

Erforderliche Abweichungen von den Jahresraten sind mir spätestens bis zum 15. November eines jeden Jahres für das laufende und die Folgejahre mitzuteilen.

- 2.2 Die Auszahlung der Fördermittel richtet sich nach dem Finanzierungsbedarf entsprechend dem Baufortschritt der Maßnahme und ggf. anteilig nach den einzusetzenden Eigenmitteln. Die Fördermittel sind bei mir jeweils bei Bedarf schriftlich in doppelter Ausfertigung anzufordern.

Der erstmaligen Anforderung ist ein Nachweis über die vereinbarte Sicherung der Fördermittel beizufügen².

Fördermittel dürfen nur insoweit angefordert werden, als sie voraussichtlich für die Begleitfähiger Forderungen in einem Zeitraum von bis zu 2 Monaten vom Tage der Auszahlung an benötigt werden.

Die Auszahlung von Fördermitteln kann erst erfolgen, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

- 2.3 Stellt sich nach Überweisung der angeforderten Fördermittel heraus, dass diese nicht oder nur teilweise innerhalb von 2 Monaten zweckentsprechend verwendet werden können, so sind die nicht rechtzeitig verwendeten Mittel innerhalb des genannten Zwei-Monate-Zeitraumes ohne Aufforderung unverzüglich an die Regierungshauptkasse zurückzuzahlen. Gleichzeitig ist mir der Rückzahlungsbetrag in geeigneter Form mitzuteilen.
- 2.4 Nach § 24 Abs. 4 KHG NRW sind die Fördermittel über ein besonderes Bauabrechnungskonto abzuwickeln.

Das Bauabrechnungskonto ist für jede Investitionsmaßnahme gesondert zu führen, für die ein Bewilligungsbescheid erteilt wird. Auch sind eigene Mittel und Leistungen Dritter dem Bauabrechnungskonto zuzuführen.

Auf dem Bauabrechnungskonto gutzuschreibende Zinserträge aus öffentlichen Fördermitteln und sonstige Nutzungen sind auf die bewilligten Fördermittel anzurechnen und mindern die auszuzahlenden Fördermittel; sie sind deshalb bei den jeweiligen Mittelanforderungen zu berücksichtigen, d.h., die Mittelanforderungen sind in Höhe der erzielten Einnahmen, die mir gleichzeitig mitzuteilen sind, zu kürzen.

- 2.5 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Regierungshauptkasse in durch Überweisung auf Ihr Bauabrechnungskonto (ist mir noch mitzuteilen)

Nr. bei

in BLZ

- 2.6 Die weitere Auszahlung von Fördermitteln kann, wenn sich bei der Überwachung der Maßnahme wesentliche Beanstandungen ergeben, bis zur Behebung der Mängel ausgesetzt werden.

3. Allgemeine Nebenbestimmungen³

- 3.1 Die Fördermittel werden nach der Prüfung der Schlussrechnung und des abschließenden Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt.

² Gilt nur, wenn eine dingliche Sicherung nach Nr. 4.3 dieses Bescheides verlangt wird.

³ Bei Förderung nach § 24 Abs. 2 KHG NRW gelten die Nrn. 3.8, 3.9, 3.11, 3.12 letzter Satz, 3.13, 3.15 und 3.221 nicht.

- 3.2 Die bewilligten Fördermittel dürfen nur für die nach Nr. 1.1 bewilligte(n) Maßnahme(n) verwendet werden.
 - 3.3 Etwaige von mir bei der Überwachung des Vorhabens festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich zu beseitigen. Auf die vorstehende Nr. 2.6 wird verwiesen.
 - 3.4 Bei der Verwendung der Fördermittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Angebotene Skonti und Rabatte sind in jedem Fall zu nutzen.
 - 3.5 Leistungen für Planungen Dritter, für eigene Handwerkerleistungen sowie für Verwaltungs- und - oder - Planungsleistungen des eigenen Personals oder entsprechende Leistungen des Personals des Trägers der Einrichtung dürfen Fördermittel nur dann und höchstens nur in dem Umfang verwendet werden, als dies in den - korrigierten - Antragsunterlagen nebst Anlagen zu diesem Bewilligungsbescheid ausdrücklich anerkannt ist.
 - 3.6 Beim Abschluss von Verträgen über Leistungen und Lieferungen sind folgende Vergabegrundsätze in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:
 - ◆ Vergabeverordnung vom 11.02.03 - VgV - (BGBl. I S. 168)
 - ◆ Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - ◆ Verdingungsordnung für Leistungen -ausgenommen Bauleistungen- (VOL),
 - ◆ Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
 - ◆ Rd.-Erlass des Innenministers vom 12.04.1999 –IR 0.02.3-45– (SMBL NW 20020) zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption
 - 3.7 Soll ausnahmsweise von der öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden, bedarf dies meiner vorherigen Zustimmung. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist eingehend zu begründen.
Ohne Ausnahmegenehmigung können Gewerke mit einem Auftragswert bis 50.000,00 € beschränkt ausgeschrieben werden und mit einem Auftragswert bis 5.000,00 € freihändig vergeben werden.
 - 3.8 Die Arbeiten für den erweiterten Rohbau (Erdarbeiten, das Tragwerk, die feste Dachausbildung sowie die geschlossene Außenhaut des Gebäudes einschließlich Fenstern und Türen), für den technischen Ausbau sowie für die zentralen Betriebsanlagen, für die Erschließungsmaßnahmen und, soweit erforderlich, für die Außenanlagen sind jeweils grundsätzlich in einem Zuge auszuschreiben. Die Arbeiten des allgemeinen Ausbaus und die restlichen Arbeiten für die Außenanlagen sind nach dem Bauzeitplan auszuschreiben.
 - 3.9 Zur Kostenersparnis sind geeignete Positionen alternativ auszuschreiben
 - 3.10 Öffentliche Ausschreibung
-
.....
(Anforderung von Leistungsverzeichnissen etc.)
- 3.11 Etwaige Mehrkosten bei einzelnen Gewerken müssen durch Einsparung an anderer Stelle ausgeglichen werden, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit des Krankenhauses nicht beeinträchtigt wird.

- 3.12 Über unabweisbare Mehrkosten bin ich unverzüglich nach dem Bekanntwerden schriftlich zu unterrichten. Die Anerkennung unabweisbarer Mehrkosten ist im Falle der Festbetragsförderung nur unter den Voraussetzungen des 24 Abs. 2 Satz 4 KHG NRW und in den übrigen Fällen nur unter den Voraussetzungen des 24 Abs. 3 Satz 4 KHG NRW möglich.
Eine nachträgliche Einschränkung der bewilligten Maßnahme nach 24 Abs. 3 Satz 3 KHG NRW behalte ich mir vor.
- 3.13 Für jede Baumaßnahme ist eine Baurechnung (Schlussrechnung) zu führen. Die Baurechnung (Schlussrechnung) besteht aus
- dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten gegliedert entsprechend der Anlage 4 a der Verwaltungsvorschriften);
 - den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend dem vorgenannten Spiegelstrich,
 - den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
 - den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
 - den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
 - dem Bewilligungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
 - den geprüften, dem Bewilligungsbescheid zugrundegelegten Bauunterlagen,
 - der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach Anlage 4 b der Verwaltungsvorschriften,
 - dem Bautagebuch.
- 3.14 Sofern bei Baumaßnahmen ein Bauschild aufgestellt wird, ist es mit einem deutlichen Hinweis auf die Förderung durch das Land zu versehen.
- 3.15 Gegen behördliche Auflagen und Forderungen, die mit Mehrkosten verbunden sind und nicht aufgefangen werden können, sind in Abstimmung mit mir die zulässigen Rechtsbehelfe einzulegen.
- 3.16 Ist die Einhaltung einer von mir festgesetzten Frist nicht möglich, ist bei mir eine Verlängerung rechtzeitig vor Fristablauf, zu beantragen.
- 3.17 Soweit Sie nach diesem Bescheid verpflichtet sind, mir Unterlagen vorzulegen oder Mitteilungen zu machen, hat dies vollständig und so rechtzeitig zu geschehen, dass der Fortgang der Maßnahme nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere bei der Einhaltung von Zuschlagsfristen.
- 3.18 Die mit Fördermitteln beschafften Anlagegüter sind entsprechend dem Verwendungszweck einzusetzen und zu inventarisieren.
- 3.19 Ansprüche aus diesem Bewilligungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 3.20 Die Einleitung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mir unverzüglich mitzuteilen.
- 3.21 Sofern Sie für die zu fördernde Maßnahme die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach § 15 Umsatzsteuergesetz haben, ist sie zur Minderung der förderungsfähigen Gesamtkosten voll auszuschöpfen.

3.22 Verwendungsnachweis

Es ist ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 6 zu den Verwaltungsvorschriften zu führen. Er ist mir *spätestens* 9 Monate nach Ablauf des unter Nr. 1.1 genannten Bewilligungszeitraums in doppelter Ausführung vorzulegen.

- 3.221 In dem zahlenmäßigen Nachweis müssen alle mit der Förderungsmaßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben und insbesondere alle - über das besondere Bauabrechnungskonto - abzuwickelnden Einnahmen und Ausgaben sowie Zinserträge und sonstige Nutzungen und die in der Baurechnung ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben, gegliedert entsprechend Anlage 4 a der Verwaltungsvorschriften enthalten sein. Ferner sind alle Originalbelege der Baurechnung, gegliedert nach der Anlage 4 a zu den Verwaltungsvorschriften, zur Prüfung vorzuhalten. Die Ausgabebelege müssen mit den im Verwendungsnachweis unter Nr. 3.2 geforderten Prüfvermerken versehen sein. Dem Verwendungsnachweis ist außerdem eine Liste der tatsächlich beschafften Anlagegüter der Kostengruppe 3.4 und 4.0 beizufügen.
- 3.222 Auf die Vorlage der Belege, Bücher und Unterlagen, mit Ausnahme der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach Anlage 4 b der Verwaltungsvorschriften, wird verzichtet, wenn der Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 6 der Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung die ordnungsgemäße Erstellung der Baurechnung (Schlussabrechnung) bestätigt und diese zur Prüfung vorgehalten wird.
- 3.223 Belege und Unterlagen sind 5 Jahre nach Festsetzung der endgültigen Landesförderung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist gilt.
- 3.224 Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und ich oder die von diesen Beauftragten sind berechtigt, den Verwendungsnachweis durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und Unterlagen sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu überprüfen.
- 3.23 Bei Festbetragsförderungen nach 24 Abs. 2 KHG NRW müssen im zahlenmäßigen Nachweis des Verwendungsnachweises der v.g. Anlage 6 alle Fördermittel einschließlich Zinserträge und sonstige Nutzungen für die geförderte Maßnahme ausgewiesen werden. Ferner muss erklärt werden, dass die geförderte Maßnahme funktionsfähig fertiggestellt ist.
- 3.231 Bei Unterschreitung des Festbetrages ist mir zusammen mit dem Verwendungsnachweis der Antrag auf Einbeziehung weiterer vorgesehener förderungsfähiger Maßnahmen nach 24 Abs. 2 Satz 2 KHG NRW unter Beifügung der Anlage 4 a vorzulegen. Dabei ist zu erklären, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Maßnahme funktionsfähig fertiggestellt werden kann. Mit dieser Maßnahme darf erst nach Änderung des Bewilligungsbescheides begonnen werden.
- 3.232 Die eingesparten Fördermittel dürfen nicht dem besonderen Bankkonto nach 25 Abs. 11 KHG NRW zugeführt werden.
- 3.233 Spätestens 6 Monate nach Durchführung der weiteren Maßnahme ist mir ein Gesamtverwendungsnachweis nach der v.g. Anlage 6 vorzulegen.

4. Besondere Nebenbestimmungen:

4.1 Allgemeiner Teil (Planungshinweise)

4.2 Ausschreibung und Vergabe

.....

4.3 Regelungen über die Sicherung der Landesförderung:

Zur unbefristeten Sicherung des Verwendungszwecks sowie zur Sicherung eines evtl. Anspruches auf Rückzahlung oder Wertausgleiches wird die Auszahlung der Fördermittel abhängig gemacht von der vorhergehenden

- dinglichen Sicherung durch Bestellung einer erstrangigen Grundschuld im Grundbuch / Erbbaugrundbuch in Höhe der bewilligten Fördermittel für das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie in Düsseldorf, dieses vertreten durch die Bezirksregierung
- Abgabe einer Bürgschaft oder Patronatserklärung;
- Aufnahme einer Heimfallklausel in den Erbbaurechtsvertrag und Erklärung zum Zustimmungsvorbehalt des Landes bei Veräußerung des Erbbaurechts an Dritte im Umfang und nach Inhalt der hierzu getroffenen Regelungen;
-

Eine Übernahme der Sicherungskosten durch das Land erfolgt nicht.

5. Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides; Rückforderung der Fördermittel und Verzinsung

Gemäß § 31 KHG NRW richten sich Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides und als Folge die Rückforderung der Fördermittel nach Verfahrensrecht; hier insbesondere §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NW). Der Bewilligungsbescheid und die damit verbundene Feststellung der Aufnahme der Maßnahme in das unter 1.1 bezeichnete Investitionsprogramm kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit

5.1 ganz oder teilweise **zurückgenommen werden, wenn**

- ⇒ der Bewilligungsbescheid durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren (Dies ist auch anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Bewilligungsbescheid nicht ergangen wäre oder Fördermittel in geringerer Höhe bewilligt worden wären).

5.2 ganz oder teilweise **widerrufen werden, wenn**

- ⇒ die Fördermittel nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zweckentsprechend verwendet und im Bewilligungsbescheid enthaltene sonstige Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht, nicht vollständig sowie nicht in der vorgeschriebenen Form geführt wird - oder

- ⇒ die Maßnahme nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet wird. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KHG NRW auch dann vor, wenn - das Krankenhaus - die Ausbildungsstätte - seine - ihre - Aufgaben nach dem Feststellungsbescheid gem. § 18 KHG NRW ganz oder zum Teil nicht oder nicht mehr erfüllt.

5.3 Die Fördermittel sind, auch soweit sie bereits verwendet worden sind, in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn und soweit ein Bewilligungsbescheid nach den vorstehenden Bestimmungen widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung (siehe Nrn. 1.31 und 1.32) unwirksam geworden ist.

Sind die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides geführt haben, von Ihnen nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung können Sie sich nicht berufen, soweit Sie die Umstände kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten, die zum Entstehen des Rückforderungsanspruchs geführt haben.

Ist - das Krankenhaus - die Ausbildungsstätte - im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie ganz oder zum Teil aus dem Krankenhausplan ausgeschieden, wird in der Regel von der Rückforderung der Fördermittel abgesehen, es sei denn, - das Krankenhausgebäude - das Gebäude der Ausbildungsstätte - wird weiterhin für Krankenhauszwecke - Ausbildungszwecke - außerhalb des Krankenhausplans genutzt.

5.4 Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

5.5 Werden Fördermittel nicht innerhalb von 2 Monaten zur Erfüllung des Förderungszwecks verwendet und wird der Bewilligungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, können für die Zeit von der Auszahlung (Buchungstag der Landeskasse zuzüglich 3 Tage als Überweisungsweg) bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr erhoben werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei meiner Behörde einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)